

II- 1668 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.30.037/13-1/1987

1010 Wien, den 3. Juli 1987
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 75 00
 Telex 111145 oder 111780
 P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
 Auskunft

 Klappe --- Durchwahl

384 IAB

1987 -07- 08

zu 351 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Freda BLAU-MEISSNER,
 Manfred SRB und Genossen betreffend
 Einführung eines Mindestniveaus in der
 Arbeitslosenversicherung
 (Nr.351/J)

Zu Frage 1 "Vertreten Sie in dieser Frage dieselbe
 Meinung wie der Arbeiterkammerpräsident Czettel?"
 nehme ich wie folgt Stellung:

Die Frage eines Mindestniveaus in der Arbeitslosenversicherung ist schon seit einiger Zeit in Diskussion. Da ein solcher Mindeststandard grundsätzlich in verschiedenen Variationen denkbar ist, ist es notwendig, jene Variante zu entwickeln, die einerseits den sozialpolitischen Zielsetzungen entspricht und andererseits von der Finanzierung her überhaupt möglich ist. Dazu bedarf es allerdings noch weiterführender Überlegungen.

Zu Frage 2 "Werden Sie innerhalb des nächsten Jahres eine Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes mit einem Mindeststandard von ÖS 5.000,-- ausarbeiten lassen? Wenn nein, warum nicht?"

nehme ich wie folgt Stellung:

- 2 -

Wie ich bereits im Sozialausschuß am 21.5.1987 dargelegt habe, ist eine Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes mit Beginn des Jahres 1988 in Aussicht genommen. Bei den Beratungen mit den maßgeblichen Stellen wird auch die Einführung eines Mindeststandards in der Arbeitslosenversicherung zur Diskussion stehen; das Ergebnis steht derzeit noch nicht fest. Ich muß jedoch davon ausgehen, daß die prinzipiell wünschenswerte Einführung eines Mindeststandards mit den finanziellen Möglichkeiten in Einklang gebracht werden muß.

Zu Frage 3 "Wie hoch wäre der zusätzliche Aufwand für die Arbeitslosenversicherung, wenn allen ALG-Beziehern ein Mindeststandard von ÖS 5.000,-- monatlich zustünde?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Wie schon oben angeführt, sind mehrere Varianten eines Mindeststandards in der Arbeitslosenversicherung denkbar. Alle diese Varianten zu berechnen, würde allerdings einen hohen Aufwand erfordern.

Als Beispiel sei deshalb die Berechnung der Kosten eines Mindeststandards in der Höhe des Ausgleichsrichtsatzes für Alleinstehende der Pensionsversicherung für 1987 angeführt.

Rund 35 % der Bezieher/innen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe liegen unter diesem Richtsatz. Daraus ergäbe sich für eine Anhebung der Leistungen auf den Ausgleichsrichtsatz an Kosten rund 610 Mio.ÖS für das Jahr 1987.

Der Bundesminister:

